Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Stand: 1. Oktober 2026

Hinweisblatt für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Dieses Hinweisblatt dient der Hilfe bei der Antragstellung. Es entfaltet keine Bindungswirkung für Gerichte.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Abkürzungen

Eine Liste der verwendeten Abkürzungen findet sich am Ende dieses Hinweisblatts.

1.2. Verbindlichkeit

Das Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 ZVFV verbindlich. Rechtsgrundlage für die Einführung der verbindlichen Formulare ist § 758a Absatz 6 ZPO.

Das Formular kann auch genutzt werden, wenn gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gemäß § 758a Absatz 1 ZPO ein Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO gestellt wird. Für einen Antrag nach § 758a Absatz 4 ZPO besteht allerdings keine Pflicht zur Nutzung des Formulars (§ 758a Absatz 6 ZPO, § 2 Absatz 1 Nummer 2 ZVFV). Schließlich kann das Formular für einen isolierten Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen genutzt werden. Auch für einen solchen Antrag gilt kein Nutzungszwang.

1.3. Einzureichende Formulare

Bei der Beantragung sind folgende Formulare einzureichen (§ 2 Absatz 3 ZVFV):

- Antrag (Anlage 2 zur ZVFV),

- Beschlussentwurf (Anlage 3 zur ZVFV).

Grundsätzlich müssen alle gewünschten Angaben in die oben genannten Formulare eingetragen werden. Eigene, weitere Anlagen dürfen nur verwendet werden, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 ZVFV).

1.4. Ausfüllen der Formulare

In den Formularen sind zutreffende Kontrollkästchen zu markieren ☒ und Texteingabefelder auszufüllen.

Kontrollkästchen und Texteingabefelder, die in Rahmen enthalten und als „Vom Gericht auszufüllen“ gekennzeichnet sind, bleiben leer.

Befinden sich mehrere Kontrollkästchen in derselben Zeile, ist davon nur eines anzukreuzen. Befinden sich mehrere Kontrollkästchen auf derselben Einrückungsebene untereinander, dürfen mehrere dieser Kontrollkästchen markiert werden.

Um eine elektronische Weiterverarbeitung zu ermöglichen, sollten der Antrag und der vorausgefüllte Beschlussentwurf als getrennte Dokumente in einer elektronischen Nachricht eingereicht werden. Zudem sollte der vorausgefüllte Beschlussentwurf weder handschriftlich ausgefüllt und eingescannt noch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

1.5. Abweichungen von dem Formular

Grundsätzlich dürfen an den Formularen keine Änderungen vorgenommen werden. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen (§ 3 Absatz 2 und 3 ZVFV). Die wichtigsten sind:

- Die Formulare dürfen an geänderte Rechtsvorschriften angepasst werden.
- Die Währungsangaben dürfen geändert werden.
- Es dürfen unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorgenommen werden.
- In dem Beschlussentwurf dürfen der Text und die Texteingabefelder für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B, die außerhalb der Rahmen stehen, insgesamt mehrfach verwendet werden, um Forderungen mehrerer Gläubiger geltend zu machen oder wenn Forderungen gegen mehrere Gesamtschuldner zugleich geltend gemacht werden sollen.
- Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder, der sich innerhalb von Rahmen befindet, insgesamt oder teilweise mehrfach verwendet werden oder teilweise weggelassen werden (Ausnahme: vom Gericht auszufüllenden Rahmen) er darf auch einschließlich des dazugehörigen Rahmens und der insoweit betroffenen Modulbezeichnung insgesamt weggelassen werden.

2. Zum Formular für den Antrag

2.1. Adresse des Gerichts

Sofern die postalische Adresse des Gerichts lediglich aus Postleitzahl und Ort besteht, können die Angaben zu Postfach oder zu Straße und Hausnummer entfallen.

Angaben zum Schuldner:

Die Angaben zum Schuldner auf Seite 1 sind zur Bestimmung des örtlich zuständigen Amtsgerichts erforderlich (vgl. § 758a Absatz 1 Satz 1 ZPO).

2.2. Kontaktdaten des Antragstellers

Die Angaben erleichtern dem Gericht die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller bei Nachfragen.

2.3. Antrag nach § 758a Absatz 1 ZPO

Voraussetzung für den Antrag nach § 758a Absatz 1 ZPO ist, dass die Vollstreckung zur Tageszeit erfolglos versucht worden oder dass sie zumindest nicht erfolgversprechend ist.

2.4. Ausfertigung des Beschlusses

Ausfertigungen des Beschlusses werden nur auf Antrag (Rahmen: „Zusätzlich wird beantragt“) und nur in Papierform erteilt (§ 317 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, sieht das Gesetz vor, dass das Gericht eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses erteilt.

2.5. Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher

Der Gläubiger muss dem Gerichtsvollzieher den Beschluss grundsätzlich selbst übermitteln und ihn mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragen; der Beschluss wird nicht durch das Amtsgericht von Amts wegen an den Gerichtsvollzieher übermittelt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, das Amtsgericht um Weiterleitung des Beschlusses an den zuständigen Gerichtsvollzieher zu bitten (Rahmen: „Zusätzlich wird beantragt“). Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2.6. Vollstreckungstitel

Dem Antrag sind (vollstreckbare) Ausfertigungen sämtlicher Vollstreckungstitel als Anlage beizufügen, auf die die Durchsuchung gestützt werden soll. Dabei muss sowohl bei einem in Papierform als auch bei einem elektronisch übermittelten Antrag die Ausfertigung in Papierform übermittelt werden. Die Übersendung einer einfachen Kopie genügt nicht.

Wird der Antrag aus mehr als zwei Vollstreckungstiteln gestellt, dürfen die Eingabefelder am Ende der Aufzählung der Anlagen und, falls erforderlich, eine weitere Anlage verwendet werden. Zudem darf das Eingabefeld „weiterer Vollstreckungstitel“ mehrfach verwendet werden. Gleiches gilt bei einem Antrag auf Vollstreckung nach § 758a Absatz 4 ZPO.

2.7. Elektronisch übermittelte Anträge

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Anträge und Anlagen als elektronische Dokumente zu übermitteln (§ 130d ZPO). Im Übrigen besteht keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Dem Antrag sind (vollstreckbare) Ausfertigungen sämtlicher Vollstreckungstitel, aus denen vollstreckt werden soll, als Anlage beizufügen. Dabei muss sowohl bei einem in Papierform als auch bei einem elektronisch übermittelten Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels nebst Zustellungsnachweis in Papierform übermittelt werden. Die Möglichkeit, die Ausfertigung des Vollstreckungstitels als elektronisches Dokument zu übermitteln (vgl. §§ 754a und 829a ZPO) besteht bei Anträgen auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung nicht.

2.8. Unterlagen zur Darlegung der Gefährdung wichtiger Interessen des Gläubigers durch die Anhörung des Schuldners

Die Beifügung einer Anlage zur Darlegung der Gründe für die Gefährdung wichtiger Interessen des Gläubigers durch die Anhörung des Schuldners ist nur erforderlich, wenn der Umfang des entsprechenden Texteingabefeldes auf Seite 2 nicht ausreicht. Zudem

sind hier die Unterlagen anzugeben, die die Gefährdung der Gläubigerinteressen durch Anhörung belegen.

2.9. Vollmachten

Die Vorlage der Prozessvollmacht im Original ist grundsätzlich erforderlich. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Fälle, in denen Bevollmächtigte nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung ausschließlich zu versichern haben (§ 752a Absatz 1 ZPO).

2.10. Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

Zum Nachweis des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss gemäß § 7 Absatz 5 UhVorschG dem Vollstreckungsantrag der Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG beigefügt werden, soweit die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid betrieben wird.

2.11. Beifügung weiterer Anlagen

Die Beifügung weiterer Anlagen ist nur zulässig, soweit mit den in dem Formular vorgesehenen Kontrollkästchen und Texteingabefeldern die gewünschten Angaben in dem Antrag nicht gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 ZVFV). Weitere Anlagen sind in den Eingabefeldern zu bezeichnen.

2.12. Bevollmächtigung zur Vertretung

Wird der Antrag durch einen der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Bevollmächtigten (Rechtsanwalt, Verbraucherzentrale oder Inkassodienstleister) gestellt, der ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, ist die ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausschließlich zu versichern (vgl. u.a. § 752a Satz 1 ZPO).

2.13. Name Antragsteller

Die Angabe des Namens des Antragstellers dient dessen Identifizierung und ist sowohl bei einem als elektronisches Dokument eingereichten Antrag als auch bei einem in Papierform eingereichten Antrag erforderlich.

2.14. Unterschrift Antragsteller

Der als elektronisches Dokument eingereichte Antrag muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO). Der in Papierform eingereichte Antrag muss vom Antragsteller handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Zum Formular für den Beschlussentwurf

3.1. Module A und B

Gläubiger- und Schuldnerangaben: Die Angabe jeweils eines Gläubigers und Schuldners ist verpflichtend. Zudem können weitere Gläubiger bzw. Schuldner angegeben werden, indem die für die Gläubiger- und Schuldnerangaben vorgesehenen Formularteile ohne Rahmen mehrfach verwendet werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 ZVFV). Bei der Angabe mehrerer Gläubiger oder Schuldner ist in den Klammerzusätzen eine laufende

Nummerierung einzufügen. Es ist auch zulässig, weitere Gläubiger bzw. Schuldner in einer weiteren Anlage anzugeben.

Ist der Schuldner eine natürliche Person, können – soweit bekannt – das Geburtsdatum und der Geburtsort bei den Schuldnerangaben in Modul B eingegeben werden.

3.2. Modul C

Vollstreckungstitel: Im Modul C sind Angaben zu den beigefügten Vollstreckungstiteln zu machen. Wird aus mehr als einem Vollstreckungstitel vollstreckt, ist jeweils die laufende Nummer anzugeben.

Soll die Vollstreckung aus mehr als zwei Vollstreckungstiteln betrieben werden, können weitere Vollstreckungstitel angegeben werden, indem der mit Rahmen versehene Formularteil für den zweiten Vollstreckungstitel mehrfach verwendet wird. Es ist auch zulässig, weitere Vollstreckungstitel in einer weiteren Anlage anzugeben. In diesem Fall ist das entsprechende Kontrollkästchen zu markieren.

Soweit zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen eine Benutzungspflicht für die Formulare der Anlagen 1 und 6 besteht und zur Vollstreckung die Vorlage eines Vollstreckungstitels nicht Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist, so können die Angaben zum Vollstreckungstitel, die sich innerhalb von Rahmen befinden, weggelassen werden.

3.3. Modul D

Die zu durchsuchende Örtlichkeit ist genau zu bezeichnen. Sofern die Durchsuchung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen beantragt ist, sind hier die Kontrollkästchen zu markieren.

3.4. Modul E

Sofern beantragt wird, sonstige Vollstreckungsmaßnahmen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchzuführen, sind diese Vollstreckungsmaßnahmen und die Orte, an denen sie durchgeführt werden sollen, in Modul E zu benennen.

4. In diesem Dokument und im Beschlussentwurf verwendete Abkürzungen

bzw. – beziehungsweise
vgl. – vergleiche
ZPO – Zivilprozessordnung
ZVFV – Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung